

**Haushaltssatzung  
der Kreisstadt Alzey  
für das Jahr 2020  
vom 10. Februar 2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>39.999.135 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>39.874.336 €</b>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<b>124.799 €</b>

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>1.751.177 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>5.922.250 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>12.802.800 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-6.880.550 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>6.880.550 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.751.177 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup>	<b>5.129.373 €</b>

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	<b>0,00 €</b>
- verzinsten Kredite auf	<b>6.880.550 €</b>

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA) und der Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

---

<sup>1)</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite für die Umschuldung

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf **0,00 €**

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **18.700.000,00 €**

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - Sondervermögen Abwasserbeseitigung Stadt Alzey **1.464.700,00 €**
  
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
  - Sondervermögen Abwasserbeseitigung Stadt Alzey **1.500.000,00 €**
  
3. Verpflichtungsermächtigungen
  - Sondervermögen Abwasserbeseitigung Stadt Alzey **0,00 €**

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
  - Grundsteuer A **305**
  - Grundsteuer B **410**
  
- b) Gewerbesteuer **385**
  
- c) Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden
  - für den ersten Hund **66,00**
  - für den zweiten Hund **99,00**
  - für jeden weiteren Hund **132,00**

d) Vergnügungssteuer

**Siehe Vergnügungssteuersatzung**

Die Angabe der Hebesätze für die Hundesteuer und Vergnügungssteuer erfolgen deklaratorisch.

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren jährlich je lfd. Meter Straßenfront

- Reinigungsgruppe 1	<b>5,76 €</b>
- Reinigungsgruppe 2	<b>0,96 €</b>

Abwasserbeseitigungsgebühren

a) Schmutzwassergebühr leitungsgebunden	<b>2,48 €/m<sup>3</sup></b>
b) Niederschlagswassergebühr	<b>0,54 €/m<sup>2</sup></b>
c) -Schmutzwassergebühr nicht leitungsgebunden	<b>2,48 €/m<sup>3</sup></b>
-Fäkalschlammgebühr	<b>20,87 €/m<sup>3</sup></b>
-Selbstanlieferung (mobile Toilettenanlagen)	<b>10,23 €/m<sup>3</sup></b>
d) Kostenanteil Gemeindestraßen für die Straßen- Entwässerung	<b>0,57 €/m<sup>2</sup></b>
e) Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Ent- wässerungsgenehmigung	<b>80,00 €</b>
f) Verwaltungsgebühr für einen zusätzlichen Hausanschluss	<b>320,00 €</b>

Abwasserbeseitigungsbeiträge (Einmalbeiträge)

a) Schmutzwasser	<b>15,00 €/m<sup>2</sup></b> <b>gewichtete Grundstücksfläche</b>
b) Niederschlagswasser	<b>25,00 €/m<sup>2</sup></b> <b>gewichtete Grundstücksfläche</b>
c) Straßenoberflächenentwässerung	<b>38,00 €/m<sup>2</sup></b> <b>Straßenfläche</b>

### **§ 8 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	<b>55.714.181,15 €</b>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	<b>55.993.838,15 €</b>
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	<b>56.118.637,15 €</b>

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als	<b>7.500,00 €</b>
erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	<b>3.500,00 €</b>

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.	<b>0,00 €</b>
---	---------------

## **§ 11 Altersteilzeit**

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten wird kein Fall zugelassen.  
Die entsprechende Festsetzung für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

## **§ 12 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Für Leistungsstufen	<b>0,00 €</b>
2. Für Leistungsprämien und Leistungszulagen	<b>9.000,00 €</b>

## **§ 13 Weitere Bestimmungen**

Als erheblich i. S. v. §§ 44 Abs. 3 2. Halbsatz, 45 Abs. 3 2. Halbsatz und 46 Abs. 3 2. Halbsatz GemHVO gelten Abweichungen von 10 % oder mehr, mindestens 100.000 € je Posten.

Es gelten die im Stellenplan eingetragenen Vermerke.

Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsplan

Stadtverwaltung Alzey, den 25. März 2020

Gez.

\_\_\_\_\_  
(Christoph Burkhard)  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme  
vom 30.03.2020 bis 07.04.2020  
während den allgemeinen Öffnungszeiten  
im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Alzey, den 25. März 2020

Gez.

---

(Christoph Burkhard)  
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.